

Einkaufsbedingungen (EKB)

1. Allgemeines

- (1) Es gelten ausschließlich unsere EKB, soweit in unseren Bestellungen nichts anderes festgelegt ist. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen wir die Lieferung von Lieferanten vorbehaltlos annehmen, ohne dessen abweichenden Bedingungen, gleich ob uns bekannt oder unbekannt, zu widersprechen.
- (2) Diese EKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Lieferanten.
- (3) Die Bestimmungen dieser EKB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, bspw. Rahmenlieferungsverträgen oder Qualitätsvereinbarungen.
- (4) Unsere EKB können nur durch schriftliche Vereinbarung mit uns abbedungen oder modifiziert werden.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Nichtigkeit/Undurchführbarkeit die so unanwendbare Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform oder mit Email (elektronischer Verkehr) von uns erteilt sind. Sofern uns die Auftragsbestätigung in vorbenannter Form nicht innerhalb 3 Tagen vorliegt, behalten wir uns vor, die Bestellung ohne Verpflichtung für uns zu widerrufen.
- (2) Grundsätzlich erwarten wir Auftragsbestätigungen innerhalb von 3 Tagen.

3. Auftragsnummer, Lieferantenummer, Sachnummer

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken, auch im elektronischen Verkehr, müssen für jedes Einkaufsteil und jede Dienstleistung unsere vollständige Auftragsnummer, Lieferantenummer und Material- und Zeichnungsnummern mit Änderungsstand angegeben sein. Fehlen diese Angaben, behalten wir uns vor, Lieferungen und Rechnungen zurückzuweisen.

4. Leistungsbeschreibung

- (1) Der Lieferant fertigt das Vertragsprodukt oder erbringt die vereinbarte Dienstleistung in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen technischen Dokumenten und/oder sonstigen Unterlagen.
- (2) Für die Herstellung von Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Betriebsmitteln, soweit diese für die Herstellung des Vertragsproduktes erforderlich sind, ist der Lieferant auch dann voll verantwortlich, wenn er diese durch Dritte herstellen lässt.
- (3) Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie fachmännisch auf etwaige Unstimmigkeiten und Vollständigkeit unverzüglich zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler sofort schriftlich hinzuweisen.

5. Einhaltung von gesetzlichen Auflagen

- (1) Mit der Auftragsannahme verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften, welche im Hersteller- und Vertriebsland gelten. Einbezogen sind alle Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Umgang mit gefährlichen Stoffen.
- (2) Wenn der Lieferant das Vertragsprodukt oder Teile davon durch Dritte herstellen lässt, gelten die Bestimmungen aus (1) analog.

6. Verpackung

Notwendige Verpackungsmittel werden, soweit nichts anderes vereinbart wird, durch den Lieferanten kostenfrei gestellt. Art der Verpackung sowie Verpackungseinheit sind dem Bestelltext zu entnehmen.

7. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmestelle

- (1) Lieferung erfolgt gemäß der in der Bestellung genannten Versandart.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen.
- (3) Der Gefahrenübergang erfolgt nach Annahme der Ware am vereinbarten Erfüllungsort.

8. Preise, Transportversicherung und Zahlung

- (1) Die Preise verstehen sich als Festpreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, frei unserer Annahmestelle, einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten.
- (2) Transportversicherung wird durch uns gedeckt.
- (3) Rechnungen sind getrennt vom Liefergegenstand sofort nach Lieferung in einfacher Ausfertigung an uns einzureichen. Fälligkeitvoraussetzung ist, dass die Rechnungen Bestellnummer und Liefernummer enthalten.
- (4) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung der Rechnung entweder innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang der Rechnung sowie

der vollständigen Lieferung der Ware beziehungsweise der vollständigen Erbringung der Dienstleistung.

- (5) Die Zahlung erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die vorbehaltlose Annahme gelieferter Waren oder Leistungen und/oder die Bezahlung enthalten keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Nachlieferungs-, Mängel-, Schadensersatz- oder sonstiger Ansprüche gegen den Lieferanten.
- (6) Durch unsere Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten nicht bestätigt. Der Lieferant ist verpflichtet, Überzahlungen an uns zurückzuerstatten, wobei er sich nicht auf Verjährung oder Entreicherung berufen kann.

9. Liefertermin und Verzug

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Etwaige Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Verzug der Zulieferer des Lieferanten fällt in den Risikobereich des Lieferanten. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen des Lieferverzugs bleiben unberührt.
- (3) Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so wird für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Kaufpreises der verspäteten Warenlieferung, insgesamt jedoch höchstens 5% dieser verspäteten Lieferung verwirkt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- (4) Mehrkosten für die zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- (5) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Störungen nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
- (6) Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ersatzansprüche.

10. Qualität, Produktions- und Freigabeverfahren

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität die zur Herstellung des Vertragsproduktes erforderlichen Materialien und Vorerzeugnisse durch geeignete Maßnahmen entsprechend abzusichern. Er ist für die Qualität ausnahmslos verantwortlich, auch wenn wir ihm Unterstützung anbieten oder leisten.
- (2) Änderungen jeglicher Art dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.
- (3) Sofern von uns gefordert, sind im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens Normen vom Lieferanten, Erstmuster aus Serienwerkzeugen mit allen erforderlichen Dokumenten zur Begutachtung termingerecht vorzulegen.
- (4) Sind aus Gründen, welche der Lieferant zu vertreten hat, mehr als zwei Bemusterungen erforderlich, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Beistellungen

- (1) Der Lieferant haftet für den Verlust, Beschädigung oder Missbrauch beigelegter Sachen. Sofern beigelegte Teile oder Materialien nicht vertragsgerecht verarbeitet werden, hat uns der Lieferant, unbeschadet sonstiger Ansprüche, nicht nur die Kosten der Beistellteile und deren Beschaffung, sondern den Wert des veredelten Vertragsproduktes zu ersetzen, es sei denn er weist nach, dass uns nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) An beigelegten Teilen, Fertigungsmitteln, z. B. Werkzeugen, Formen und sonstige Investitionsgüter, sowie Dienstleistungen behalten wir uns den verlängerten Eigentumsvorbehalt vor. Darunter fallen auch Fertigungsmittel und Dienstleistungen, die der Lieferant zur Herstellung des Vertragsproduktes oder der Dienstleistung selbst beschafft, aber von uns bezahlt werden. Erzeugnisse und Dienstleistungen bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum.
- (3) Bei der Verarbeitung mit anderen im Fremdeigentum stehenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in welchem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller der Herstellung verwendeten Sachen sowie der vom Lieferanten getätigten Aufwendungen steht.
- (4) In unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel sind ausschließlich für unsere Verwendung bestimmt und vom Lieferanten jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu verwahren und zu warten, sowie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Brand-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

12. Gewährleistungen und Mängelrüge

- (1) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er garantiert die sorgfältige und sachgerechte Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne etc.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Eigenschaften der Lieferung oder Leistung.
- (2) Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Wareneingang, versteckte Mängel nach 6

Arbeitstagen, nachdem sie durch uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.

- (3) Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung steht uns neben den gesetzlichen Ansprüchen nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abwendung akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden auch das Selbstbeseitigungsrecht auf Kosten des Lieferanten zu.
- (4) Rücklieferungen zurückgewiesener Waren erfolgen grundsätzlich unfrei gegen Rückbelastung des berechneten Warenwertes.
- (5) Sachmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Für aufgrund von Mängelansprüchen ersetzte oder instandgesetzte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Der Neubeginn der Verjährung gilt nicht, wenn sich der Lieferant bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehungen vorzunehmen.
- (6) Die Mehrkosten für mangelhafte Lieferungen und Leistungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (7) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

13. Geheimhaltung

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Fertigungsmittel sind geheim zu halten und dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zugänglich gemacht werden.

14. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und der Benutzung des Vertragsproduktes keine in- und ausländischen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen, Urheberrechte oder Gebrauchsmuster verletzt werden.
- (2) Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung des von ihm gelieferten Vertragsproduktes zum Gegenstand hat, gewährt er uns an seinen Schutzrechten im Umfang des gelieferten Vertragsproduktes ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.

15. Haftung, Produkthaftung, Freistellung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns oder einem Dritten bei der Verwendung des Liefergegenstandes entstehen, es sei denn, der Lieferant hat den Fehler nicht schuldhaft verursacht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Wenn der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670, 683 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns veranlassten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf- oder Service-Maßnahmen werden wir im Ereignisfall den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

16. Übertragbarkeit, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, falls aufgrund verlängerter Eigentumsrechte von Dritten die Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen notwendig wird.
- (2) Wir sind unbeschadet sonstiger Kündigungs- oder Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag insgesamt oder teilweise zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet erscheint, der Lieferant seine Zahlung einstellt, und/oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist die in unserer Bestellung angegebene Empfangsstelle. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Rottweil oder der Gerichtsstand des Lieferanten. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

Stand März 2010

Kurt Mager GmbH, Stuttgarter Straße 62, 78628 Rottweil-Neufra